



Protokoll: 3/2021

Datum: Montag, 8. Februar 2021

Zeit: 18:30 – 22:10

Ort: Gemeindesaal, Gemeindehaus Zullwil

Anwesend: Sandra Christ Vorsitz
Lukas Vögtlin Vizepräsident
Anita Colin
Christine Helfenfinger
Markus Saner

Beat Zimmer Gemeindeschreiber

1. Begrüssung

Sandra Christ begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Sitzung.

Sandra Christ beantragt aus dringlichen Gründen ein zusätzliches Traktandum, «Fremdwasser Schützenhaus» in die Traktandenliste aufzunehmen.

://: Der Gemeinderat beschliesst mit **-4- Ja-Stimmen** das Traktandum als Traktandum 7 Fremdwasser Schützenhaus aufzunehmen. Die nachfolgenden Traktanden verschieben sich nach hinten.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und die Sitzung startet wie geplant.

2. Protokoll 2/2021

://: Der Gemeinderat genehmigt mit **-4- Ja-Stimmen** das Protokoll 2/2021 vom 18. Januar 2021.

3. Antrag an den Zweckverband Primarschulkreis March

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 28. Januar 2019 einstimmig dafür ausgesprochen, dass ein Konzept für das Projekt «Ein Schulträger- Schulen Gilgenberg» ausgearbeitet werden soll.

Der Zweckverband Kreisschule Gilgenberg stellte am 14.01.2020 das Projekt «Ein Schulträger - Schulen Gilgenberg» vor.

Als weiteren Schritt wurde ein Statutenentwurf zur Stellungnahme in die jeweiligen Gemeinden versendet. Von den Gemeinden Fehren, Himmelried, Nunningen und Zullwil wurden keine grossen, massgebenden Veränderungen rückgemeldet.

Die Gemeinde Meltingen hat am 17.04.2020 eine Stellungnahme dem Vorstand der Kreisschule zurückgesendet. Aus ihr ist zu entnehmen, dass einige Punkte überarbeitet oder abgeklärt werden müssen. Die Abklärungen wurden nach diesem Schreiben zum Teil schon getätigt, einige sind noch in Ausarbeitung.

Der Punkt 4 der Stellungnahme «weitere Probleme» bleibt bis anhin ungelöst.

Der Schulvorstand der Kreisschule ist der Meinung, dass die Thematik dieses Punktes den Zweckverband Primarschulkreis March so wie die Aufsichtskommission betreffen.

Mit der Gründung eines einzigen Schulträgers «Schule Gilgenberg» würde der Zweckverband Primarschulkreis March aufgelöst, was eine Neuorganisation des Primarschulkreises March mit sich bringen würde.

Der Schulvorstand hat sich über einige, realisierbare Lösungsmöglichkeiten beraten und ist zum Schluss gekommen, dass der Punkt 4 der Stellungnahme «weitere Probleme» vom Vorstand des Zweckverbandes March aktiv ausgearbeitet werden sollte, da es sie direkt betrifft.

Um das Konzept für das Projekt «Ein Schulträger- Schulen Gilgenberg» umsetzen zu können, sind alle involvierten Akteure (Gemeinden, Zweckverband) darauf angewiesen, dass der Zweckverband Primarschule March die Ungereimtheiten, die sie konkret betreffen, aufzuarbeiten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Sandra Christ beantragt, dass der Schulvorstand des Zweckverbands Primarschulkreis March sich den Themen annimmt und Lösungsvorschläge unterbreitet, damit das Konzept, welches die Gemeinde bewilligt hat, vervollständigt werden kann.

://: Der Gemeinderat beschliesst mit **-4- Ja-Stimmen**, dass er den Schulvorstand des Zweckverbands Primarschulkreis March auffordert sich den Themen anzunehmen und Lösungsvorschläge unterbreitet.

4. nicht öffentlich

5. Fertigstellung Sonnenfeldstrasse

Die Sonnenfeldstrasse muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Deckbelag muss unbedingt erstellt werden, da vergangene Objekte zeigen, dass ohne diesen, Schäden auftreten, welche schlussendlich durch den Steuerzahler beglichen werden müssen. Im Bereich I. Etappe sind bereits die ersten Schäden aufgrund fehlendem Deckbelag sichtbar.

Markus Saner beantragt, dass der Deckbelag der Sonnenfeldstrasse erstellt werden muss.

Einerseits um dieses Projekt sauber abzuschliessen und andererseits den Strassenkörper zu schützen.

://: Der Gemeinderat beschliesst mit **-2- Ja-Stimmen und -3- Enthaltung** (-2- Gemeinderäte sind in Ausstand getreten) die Erstellung des Deckbelags Sonnenfeldstrasse gemäss Werkvertrag.

6. Sonnenfeldstrasse noch nicht erstellte Böschung bei Parzelle 174

Die Böschung muss zwingend zwecks Abschlusses der Strasse erstellt werden. Aufgrund vergangenen Schriftverkehrs ist es dem Bauherrn untersagt, diese Böschung zu bearbeiten. In den dazumal aufgelegten Plänen (2012) ist ersichtlich, wie diese auszusehen hat. In diesem heiklen Fall darf seitens der Gemeinde in keinem Fall von den Plänen abgewichen werden.

Es soll seitens Bauherrn eine letzte schriftliche Aufforderung erfolgen, um die Böschung, gemäss Plänen, fertig zu stellen. Falls sich kein Weiterkommen abzeichnet, muss der Bauherr die Angelegenheit abschliessen. Dazu wird den Eigentümern schriftlich mitgeteilt, dass die Gemeinde das Geschäft als abgeschlossen betrachtet und die Anlieger für allfällige Schäden, infolge nicht erstellter Böschung Sonnenfeldstrasse haften müssen.

Markus Saner beantragt, einen Brief an die Eigentümer zur Erledigung dieser Angelegenheit, gemäss Plänen, zu verfassen.

Falls keine Einigung erfolgt, wird schriftlich festgehalten, dass diese Angelegenheit für den Bauherrn als erledigt gilt. Den Eigentümern wird danach mitgeteilt, dass das Projekt Sonnenfeldstrasse abgeschlossen ist und jegliche Haftung abgelehnt wird.

://: Der Gemeinderat beschliesst, **-3- Ja Stimmen und -2- Enthaltungen (2 Gemeinderäte sind in den Ausstand getreten)** einen Brief an die Eigentümer, betreffend der Erstellung der Böschung, zu verfassen.

7. Fremdwasser Schützenhaus

Die ARA hat in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass grössere Mengen an Fremdwasser aus dem Bereich des Schützenhauses einfliessen. Der Kanton und die ARA behaupten, dass das Wasser vom Schützenhaus herkommen müsse. Nach diversen Abklärungen mit Wassereinfär-

bungen konnte nicht bewiesen werden, dass das Fremdwasser effektiv vom Schützenhaus herkam. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dies nochmals genau untersucht werden soll. Er schlägt vor, dass das Abwasser ab dem Schützenhaus eingefärbt werden soll, um festzustellen, ob die Vermutungen stimmen. Lukas Vögtlin schlägt vor, dass er in Zusammenarbeit mit Rainer Borer (ARA) und Mischa Koch die Untersuchungen angeht.

://: Der Gemeinderat beschliesst **einstimmig**, dass Lukas Vögtlin mit Mischa Koch in Zusammenarbeit mit Rainer Borer eine neue Untersuchung der Wasserleitungen des Schützenhauses vornimmt.

8. Coronavirus (ständiges Traktandum)

Maskenpflicht

Massnahmen des Bundes

An fast allen öffentlichen Orten gilt Maskenpflicht. Beispielsweise in Geschäften, in Restaurants, im öffentlichen Verkehr und in belebten Fussgängerbereichen. Genaue Informationen finden Sie auf der Webseite des BAG Öffnet in neuem Fenster. Als Faustregel gilt: Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.

Zum Schutz von Arbeitnehmenden gilt in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

Diese zusätzlichen Massnahmen gelten im Kanton Solothurn

Es gilt Maskenpflicht bei geschlossenen, gewerbsmässigen Personentransporten (z. B. Taxi, Carreisen).

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten in folgenden Fällen:

a) bei Kindern vor ihrem 12. Geburtstag.

b) bei Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Masken sind empfohlen für geschlossene, private Personentransporte, sofern Personen transportiert werden, die nicht im gleichen Haushalt leben (z.B. bei Fahrten in Geschäftsfahrzeugen oder Fahrgemeinschaften).

Maskenpflicht in den Schulen ab der 5. Klasse.

Arbeitsplatz

Massnahmen des Bundes

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr (Dispensation von der Maskentragpflicht: Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten erforderlich; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist.)

Einkaufsläden und Märkte

Massnahmen des Bundes

Einkaufsläden und Märkte sind geschlossen. Ausgenommen sind Läden und Märkte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten. Weiterhin möglich ist auch das Abholen bestellter Waren vor Ort.

Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

Massnahmen des Bundes:

An privaten Treffen dürfen maximal fünf Personen teilnehmen. Kinder werden auch zu dieser Anzahl gezählt. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind ebenfalls auf fünf Personen beschränkt.

Öffentliche Veranstaltungen sind verboten. Es gibt aber Ausnahmen:

Erlaubt sind religiöse Veranstaltungen mit höchstens 50 Personen.

Erlaubt sind Bestattungen, die im Familienkreis und engen Freundes Familienkreis durchgeführt werden.

Erlaubt sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen. Auch Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit höchstens 50 Personen erlaubt.

Im Profibereich von Sport und Kultur: Erlaubt sind Wettkampfsportarten und Auftritte ohne Publikum (z.B. für Fernsehübertragungen).

Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden

Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen: Museen, Kinos, Casinos, botanische Gärten und Zoos sowie andere Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. In Bibliotheken und Archiven sind nur die Lesesäle geschlossen, die Ausleihe ist weiterhin möglich.

Für kulturelle Proben und Auftritte in der Freizeit gilt: Aktivitäten mit mehr als 5 Personen sind verboten. Aktivitäten mit maximal 5 oder weniger Personen sind erlaubt, wenn diese Vorgaben eingehalten werden: Alle können genügend Abstand halten und alle tragen eine Maske (ausser der Raum ist sehr gross wie z.B. ein Saal. In diesem Raum wird zusätzlich der Abstand vorgegeben und die Anzahl Personen beschränkt. Wenn diese Punkte erfüllt sind, kann auf eine Maske verzichtet werden.) Ausgenommen vom Verbot und den Vorgaben: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Sie dürfen in grösseren Gruppen proben und auftreten.

Sport- und Wellnessbetriebe sind geschlossen. Die Schliessung betrifft z.B. Fitnesscentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder. Ausgenommen von der Schliessung sind Skigebiete, Reitanlagen und Hotelanlagen, die nur für Hotelgäste offen sind. Kontaktsportarten (z.B. Kampfsport, Eishockey, Fussball) sind verboten. Für alle anderen Sportarten gilt: Im Freien sind Trainings als Einzelperson oder mit maximal 5 Personen erlaubt, wenn alle mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder alle eine Maske tragen. Ausgenommen von den Schliessungen und den Vorgaben: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Sie dürfen in grösseren Gruppen trainieren und auch Sportarten mit Körperkontakt ausführen. Verboten sind nur Wettkämpfe.

Profibereich Sport und Kultur: Für berufliche Proben und Trainings gibt es keine Einschränkungen. Wenn immer möglich müssen aber die Vorgaben betreffend Hygiene, Abstand und – bei Nichteinhaltung des Abstands – Maske beachtet werden. Der Arbeitgeber die Pflicht, die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler bzw. Tänzerinnen und Tänzer, Schauspielerinnen und Schauspieler oder Orchestermitglieder etc. zu schützen. Wettkampfsportarten und Auftritte ohne Publikum sind erlaubt (z.B. für Fernseh-Übertragungen).

Discos und Tanzlokale sind geschlossen

Gemeinsames Singen

In diesen Situationen ist Singen verboten: Fast überall, wo in der Freizeit gemeinsam gesungen wird z.B. in Gottesdiensten, bei Silvesterbräuchen, im Freundeskreis, in einer Band und in nicht-beruflichen Chören. Das Verbot gilt drinnen und draussen. Das Verbot betrifft auch Kitas und den sogenannten Singkreis in Kitas. Weitere Informationen zum Sing-Verbot in Kitas finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQ) [Öffnet in neuem Fenster](#).

In diesen Situationen ist Singen erlaubt: Alleine oder im Familienkreis. Im Musikunterricht von Kindern an obligatorischen Schulen. Proben und Konzerte von beruflichen Sängerinnen und Sängern. Proben von beruflichen Chören.

Diese zusätzlichen Massnahmen gelten im Kanton Solothurn

Shishabars sind geschlossen

Erotik- und Sexbetriebe sind geschlossen

Die Organisatoren von Veranstaltungen haben pro Teilnehmergruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hinzu überprüfende Kontaktdaten zu erheben. Dies gilt auch für Personen, welche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

- a) Name, Vorname und vollständige Adresse
- b) Geburtsdatum
- c) Mobiltelefonnummer
- d) E-Mail-Adresse
- e) bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer.

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.

Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Gastwirtschaftsbetriebe

Massnahmen des Bundes:

Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Offenbleiben dürfen nur Betriebskantinen, Schulkantinen in obligatorischen Schulen sowie die Restauration für Hotelgäste. TakeAway-Angebote und Lieferdienste bleiben erlaubt.

Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

Diese zusätzlichen Massnahmen gelten im Kanton Solothurn

Shishabars sind geschlossen

Erotik- und Sexbetriebe sind geschlossen

Schulen

Maskenpflicht ab der 5. Klasse. Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt voraussichtlich bis Ende Februar.

Fernunterricht an den Kantons- und Berufsfachschulen. Punktuelle Präsenzmöglichkeiten für die Erreichung der Promotionen, des Qualifikationsverfahrens und der Abschlüsse sind weiterhin möglich sind.

Verbot von Präsenzunterricht an Hochschulen.

Ausführliche Informationen zum Thema Bildung finden Sie unter Bildung & Kultur.

://: Kenntnisnahme

9. nicht öffentlich

10. nicht öffentlich

11. Verschiedenes

Sandra Christ:

Parkplatzsituation Schulhaus March: Die Parkplatzsituation auf der «March» ist zu Stosszeiten sehr schwierig. Die Aufsichtskommission hat sich intensiv mit der Situation auseinandergesetzt. Aus Kosten- und Umsetzungsgründen ist man zum Schluss gekommen, dass das Markieren von Parkplätzen auf der Schulstrasse von Zullwil herkommend, die kostengünstigste und einfachere Lösung ist. Die Parkplätze würden mit «Ausweichinseln» gekennzeichnet. Zudem soll die Strasse zur Begegnungszone (Tempo 20, Fussgängervortritt) werden.

Kommissionen: Die Gemeinderäte sollen sich bei den Kommissionen erkundigen, wer in der neuen Legislaturperiode nochmals antritt und wer nicht.

Markus Saner:

Kontaktaten Mitarbeiter Gemeindeverwaltung: Markus Saner findet, dass die Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung schlecht sei. Die Telefonzentrale sei meistens besetzt. Er möchte eine Liste der direkten Telefonkontakte. Beat Zimmer merkt an, dass diese auf der Internetseite von Nunningen alle aufgeführt sind. Markus Saner merkt an, dass er es mühsam findet, dass man sich für ein Termin anmelden muss. Beat Zimmer erwähnt, dass dies jeder Gemeinderat in Nunningen macht, ausser Heiner Studer, welcher sein Büro in der Gemeindeverwaltung hat. Hierzu sei erwähnt, dass es für jeden Gemeinderat ein Vorteil ist, wenn die Mitarbeiter über das zu behandelnde Geschäft vororientiert sind, um mit möglichst wenig Zeitaufwand die gewünschten Arbeiten zu erledigen.

Anita Colin:

Decke Schwimmhalle: Anita Colin hat sich informiert und bekam eine Bestätigung, dass die Schwimmhallendecke regelmässig überprüft werde. Es wurde auch bestätigt, dass es sich nicht um eine Betondecke handelt.

Kindergarten Fehren: Der Kindergarten Fehren hat nun definitiv 6 Anmeldungen erhalten. Der Vertrag mit Fehren wurde vereinbart und ist durch den Kanton verifiziert worden. Der Vertrag ist auf 2 Jahre begrenzt und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Nach den 2 Jahren müssen die Kinder wieder in der March zur Schule. Die Gemeinde Fehren erhält die Schülerpauschale aber keine zusätzlichen Vergütungen.

Verschiebung GR Sitzung 10.5.2021: Anita Colin bittet die Gemeinderäte um einen Verschiebungstermin, da sie eine Terminkollision habe. Der Gemeinderat einigt sich als Alternativtermin auf den 17.05.2021.

Treffen Regierungsrat 08.03.2021: Anita Colin fragt die Runde, in welchen Örtlichkeiten man sich mit dem Regierungsrat treffen möchte. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

Lukas Vögtlin:

Vertragsentwurf Swisscom: Lukas Vögtlin hat von Reto Winkelmann einen Vertragsentwurf der Swisscom erhalten. Er bittet die Gemeinderäte diesen anzuschauen und dies via Zirkulationsbeschluss zu beschliessen.

Elektroschrott Werkhof: Lukas Vögtlin meint, dass man auf die Entsorgung des Elektroschrotts verzichten könnte. Markus Saner meint, dass dies kein Aufwand sei. Man solle jedoch den Elektroschrott nicht im Werkhof lagern.

Beat Zimmer:

Rechtsschutzversicherung: Beat Zimmer schlägt vor, dass die Gemeinde nach Beschluss des Budgets eine Rechtsschutzversicherung abschliesst. Kostenpunkt gemäss IC Unicon ca. CHF 1200.--.

12. Verschiedenes (nicht öffentlich)

Für den Gemeinderat

Sandra Christ
Gemeindepräsidentin

Beat Zimmer
Gemeindeschreiber